

Bundesstaate „auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann“. Hiernach muß jedenfalls der landesberühmte Instanzengang bei dem dem schuldigen Gericht vorgelegten Aufsichtsbehörden vorher erschöpft sein. Wenn der Landtag berufen ist, Beschwerden gegen den Beschend der obersten Justizaufsichtsbehörde anzunehmen, so wird auch der Landtag um Hilfe anzugehen sein, ehe ein Anrufen des Reichs zulässig ist; dagegen wird man die bloße Zulassung eines Bittgesuches an den Landtag oder Landesherren als „gesetzlichen Weg“ im Sinne jener Bestimmung nicht betrachten dürfen. — 2) Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde berufen ist der Bundesrat. Eine Mitwirkung des Reichstags ist nicht vorgesehen. — 3) Die Aufgabe des Bundesrates ist eine zweifache: a) Er hat „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates“, zu welchem letzteren auch die in dem Bundesstaate geltenden rechtsrechtlichen Bestimmungen gehören, also lediglich nach Rechtsgrundsätzen darüber zu entscheiden, ob die Beschwerde tatsächlich und rechtlich begründet ist. b) Findet der Bundesrat die Beschwerde für begründet, so hat er bei der betreffenden Bundesregierung „die gerichtliche Hilfe zu bewirken“; er hat also nicht in der Rechtsfrage selbst zu erkennen, sondern die Entscheidung des zuständigen Landesgerichts herbeizuführen oder für den Vollzug dieser Entscheidung zu sorgen. Der Bundesrat ist nicht auf eine bloße „Verordnung“ bei der betreffenden Regierung (Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1877) angewiesen; seine Entscheidung, daß die Verlegung der Rechtspflege gescheitert sei, ist für das in Betracht kommende Landesgericht bindend, und letzteres muß, sofern äußere Hindernisse seiner Tätigkeit entgegengestellt werden, im Wege der Rechtsbegehung (Reichsverf. Art. 19) in seiner Wirkksamkeit gehindert werden. Eine allgemeine kriminelle Strafbestimmung gegen Justizverweigerung besteht nicht; nur bei Strafsachen kann eine Justizverweigerung unter Umständen den Tatbestand eines Amtsverbrechens im Sinne des § 346 des R. Str. G. B. erfüllen, monoch ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, mit Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren (beim Hochverden-

den mildernden Umstände mit Gefängnis von 1 Monat bis 5 Jahren) bestraft wird, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtsmüdig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt. Ist durch die Justizverweigerung ein Schaden entstanden, so ist der Beamte nach Maßgabe des § 889 des B. G. B. dem Beschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es wäre denn, daß auf Grund des Art. 77 des Einf. Ges. zum B. G. B. die Haftung des Staates für diesen Schaden landesgesetzlich vorgeschrieben würde; letzteres ist z. B. in Bayern, Württemberg, Baden geschehen.

II. Landesrechtlich geregelt ist außer der oben erwähnten Haftung die Zuständigkeit und das Verfahren der Justizverwaltungsbehörden für Beschwerden wegen Justizverweigerung. Reichens kommen lediglich die allgemeinen Vorschriften über Ausübung der Dienstaufsicht und Verhängung von Disziplinarstrafen zur Anwendung. Besondere Bestimmungen enthält z. B. das bayerische Justiz-Ges. zum R. G. B. vom 23. Febr. 1879, Art. 73, 74; danach kann der wegen Verletzung der Rechtspflege angerufenen Gerichtsvorstand oder die vorgelegte Justizverwaltungsbehörde Zwangsstrafen bis zu 100 M verhängen, wenn der Aufseher zur Hebung der Beschwerde nicht Folge geleistet wird.

Literatur. Rechtsgeschichte: Gohn, J. im alldeutschen Recht (1876); J. F. Röber, Teutische Justizverfassung I (1774) 912 ff.; Minkler, Christliches Recht des Teutischen Bundes (*1840) § 169; Jopst, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts (*1868) § 156 a; Sachsisch, Teutisches Staats- u. Bundesrecht (*1867) § 281. Erkenntnis des Oberamtsgerichtes Riedel vom 19. April 1845 (Zeitschrift für Rechtsw. u. Antr. 85).

Geltendes Recht: Hünel, Deutsches Staatsrecht (1892) § 126; v. Engel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (*1897) 410; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (*1901) § 25, S. 245; Knüt, Staatsrecht des Deutschen Reichs (1901) § 18, S. 14; Geupp, Alexr. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. von Kahlbach (1905) § 212, S. 756. Urteil der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1889 (Entscheidung in Zivilsachen 24, S. 408). [Gedbet.]



Rabinett, Rabinettborder, Rabinettjustiz. Rabinett im staatsrechtlichen Sinne ist diejenige Behörde, welche die von dem Staatsoberhaupt persönlich zu erledigenden Angelegenheiten (Rabinettbescheide) zu bearbeiten und gegenzuzeichnen hat. Die Bezeichnung ist von dem Arbeitsraum auf die in demselben tätige Behörde übertragen. Der Ausdruck ist aus Frankreich über-

nommen, unter dessen Königen das cabinet du roi als besondere Behörde für deren Privatangelegenheiten von dem conseil du cabinet für die Staatsangelegenheiten getrennt war. In England ist das cabinet council keine selbständige Behörde, sondern ein engerer Ausschuss des Ministerrates und des geheimen Rates, welcher für jede Sitzung besonders berufen wird. In Deutschland wurden